

Jugendordnung der Hessischen Taekwondo-Union

1. Name und Mitgliedschaft

Die Jugend der Hessischen Taekwondo Union e.V. (nachstehend "Jugend" genannt) ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und ihrer gewählten Vertreter.

2. Zweck und Ziel

2.1 Die Jugend will durch die Jugendarbeit bei den Landesvereinen der HTU jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

2.2 Die Jugend will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnung und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken.

2.3 Die Jugend koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit ihrer Landesvereine und vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend.

2.4 Die Jugend ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in jugendpolitischen Fragen bereit.

3. Grundsätze

3.1. Die Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

3.2. Die Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

4. Zugehörigkeit

Zur Jugend gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

5. Organisation

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnung der HTU. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Ordnung der Jugend gilt im Grundsatz für die HTU und als Empfehlung für deren Vereine.

6. Organe

Organe der Jugend sind:

- Die Jugendvollversammlung (JVV)
- Die Landesjugendleitung (LJL)
- Der Landesjugendausschuß (LJA)

6.1. Jugendvollversammlung

6.1.1. Stellung

Die Vollversammlung der Jugend (JVV) ist das oberste Organ.

6.1.2. Zusammentritt

Die JVV findet zweijährlich statt und wird fristgerecht vom Landesjugendreferent/in einberufen.

Zeitpunkt und Tagungsort sind 6 Wochen vorher in der Verbandszeitschrift oder ihrem Veröffentlichungsorgan bekanntzugeben.

Die schriftliche Einladung der Delegierten und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt 3 Wochen vorher.

6.1.3. Beschlußfähigkeit

Die JVV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.

6.1.4. Zusammensetzung

Der JVV gehören stimmberechtigt als Delegierte an:

1. die Jugendleiter/innen der Mitgliedsvereine
2. die Landesjugendleitung
3. der Landesjugendausschuß

6.15 Aufgaben

Die Aufgaben der JVV sind insbesondere:

1. Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der Jugend und aller Organe des Ausschusses
3. Entgegennahme der Berichte der Landesjugendleitung und des Landesjugendausschusses
4. Entlastung des gesamten Vorstandes
5. Wahl der Landesjugendleitung
6. Beratung und Festlegung des Jugendetats
7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlußfassung über die Jugendordnung

6.1.6. Anträge

Anträge können von allen Delegierten an die JVV gestellt werden. Sie sind der LJJL mindestens 5 Wochen vor der JVV schriftlich mit Begründung zuzustellen.

Dringlichkeitsanträge können auf der JVV nur behandelt werden, wenn die JVV mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

6.1.7 Abstimmung und Wahlen

Zur Beschlußfassung genügt einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landesjugendausschusses oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses der Landesjugendleitung eine außerordentliche JVV einzuberufen.

7. Landesjugendleitung /LJJL)

7.1 Der LJJL obliegt die Leitung der Jugend in der HTU.

7.2 Die LJJL besteht aus:

- dem/der Landesjugendvertreter/in
- dem/der stellvertretenden Landesjugendreferent/in

7.3 Die LJJL wird auf der JVV für zwei Jahre - im gleichen Kalenderjahr wie der HTU- Vorstand - gewählt.

7.4 Die LJJ entscheidet über alle den landes- und nationalen Bereich betreffenden Belange der Jugend, die über den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedervereine hinausgehen. Ihr obliegt insbesondere die Berufung in die Landesmannschaft, zu den Landes- und Bundesbesten-Lehrgängen und die Nominierung der Teilnehmer/innen zu nationalen Maßnahmen nach Vorschlag durch die zuständigen Trainer.

8. Landesjugendausschuß (LJA)

8.1 Der LJA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.

8.2 Der LJA besteht aus:

- ∩ der Landesjugendleitung (LJJ)
- ∩ dem HTU Präsidenten
- ∩ den Delegierten der Landesvereine

8.3 Stimmrecht

1. Jeder Landesverein kann zwei Stimmberechtigte (eine Jugendleiterin und ein Jugendleiter) entsenden. Erscheint nur ein Delegierter eines Landesvereins, so kann er mit zwei Stimmen wählen.

2. Der ordnungsgemäß einberufene LJA ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.4 Der/die Landesjugendreferent/in hat zwei Stimmen; der HTU-Präsident eine Stimme.

9. Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der JVV beschlossen werden.

Die Änderungen müssen vorher schriftlich eingereicht werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

10. Haushaltsmittel

Die Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt der HTU.

Über die bereitgestellten Mittel verfügt die LJL gemäß den Beschlüssen der JVV.

11. Inkrafttreten 1. 5. 1986